

Campusfestivalreglement (CFR)

vom 6. November 2025 (Stand am 6. November 2025)

*Der Studierendenrat,
gestützt auf Art. 42 Abs. 3 GSR¹,
beschliesst:*

Allgemeines

Art. 1

- ¹ Die SUB setzt sich für die Durchführung eines Campusfestivals ein.
- ² Das Fest dient dazu, das Zusammengehörigkeitsgefühl sämtlicher SUB-Mitglieder zu stärken und die SUB bei ihnen bekannter zu machen.
- ³ Zu diesem Zweck schliesst die SUB einen Leistungsvertrag mit einer Partner*innenorganisation ab.
- ⁴ Die Partner*innenorganisation ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Campusfestivals.

Partner*innenorganisation

Art. 2

- ¹ Partner*innenorganisation können Vereine, Fachschaften oder andere gemeinnützige juristische Personen sein.
- ² Sie darf als Organisation keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke verfolgen.

Pflichten der SUB

Art. 3

- ¹ Die SUB respektiert die organisatorische und personelle Freiheit der Partner*innenorganisation.

¹ ASS 2.1.

² Die SUB kann sich im Leistungsvertrag zu Liquiditätsvorschüssen und Subventionen in einer zum Voraus bestimmten Höhe verpflichten.

³ Die SUB kann sich verpflichten, die Partner*innenorganisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Pflichten der Partner*innenorganisation

Art. 4

Die Partner*innenorganisation verpflichtet sich zur Durchführung des Campusfestivals und aller dafür notwendigen Tätigkeiten im Rahmen des Leistungsvertrags.

Vertragsinhalt

Art. 5

¹ Zwingend im Leistungsvertrag geregelt sein müssen:

- a. Die Dauer und Befristung sowie allfällige Kündigungs- oder Verlängerungsmöglichkeiten des Leistungsvertrags gemäss Artikel 7 Absatz 1.
- b. Das primäre Zielpublikum des Campusfestivals sind die Studierenden der Universität Bern.
- c. Das Campusfestival hat im Einklang mit den Werten der SUB stattzufinden.
- d. Fachschaften sowie SUB-Gruppierungen müssen die Möglichkeiten erhalten, eigene Bars und Rahmenprogramme anzubieten.
- e. Die finanziellen Leistungen zwischen der SUB und der Partner*innenorganisation.
- f. Die Leistungen bezüglich Kommunikationskanälen der SUB.
- g. Etwaige unentgeltliche Ticketkontingente zugunsten der SUB.
- h. Die Partner*innenorganisation gewährt der Festkommission (FeKo) und dem SUB-Vorstand uneingeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen sowie Beiwohrecht bei Sitzungen.

² Der Leistungsvertrag kann weitere Punkte regeln.

Verfahren bezüglich
Leistungsvertrags

Art. 6

¹ Der SUB-Vorstand erarbeitet gemeinsam mit der FeKo die zentralen Punkte des Leistungsvertrags. Er wählt sodann zusammen mit der FeKo eine geeignete Partner*innenorganisation aus. Der Leistungsvertrag wird anschliessend mit der Partner*innenorganisation ausgehandelt und muss durch den Studierendenrat genehmigt werden.

² Nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen den SR-Beschluss über die Genehmigung des Leistungsvertrags unterzeichnet der Vorstand den Leistungsvertrag.

³ Wurde gegen den SR-Beschluss Beschwerde erhoben, so darf der Leistungsvertrag erst unterzeichnet werden, sobald die Beschwerde rechtskräftig abgewiesen ist.

Fristbestimmungen
und Zeitplan

Art. 7

¹ Die Zeitdauer und Befristung des Leistungsvertrags sowie allfällige Kündigungs- oder Verlängerungsmöglichkeiten werden zum Voraus bestimmt.

² Die Festsetzung des Vertragsbeginns erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Genehmigung des Leistungsvertrags durch den SR und die damit verbundene Beschwerdefrist gemäss Art. 34 Abs. 1 RKR².

Inkrafttreten

Art. 8

¹ Dieses Reglement tritt mit der Publikation in der Amtlichen Sammlung der SUB (ASS) in Kraft.

² Das Campusfestivalreglement vom 11. April 2025 wird aufgehoben.

² ASS 1.03.

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Änderung	Inkrafttreten	Beschluss
Erlass	Totalrevision	06.11.2025	06.11.2025

Änderungstabelle - nach Inkrafttreten

Inkrafttreten	Element	Änderungen	Beschluss
06.11.2025	Erlass	Totalrevision	06.11.2025